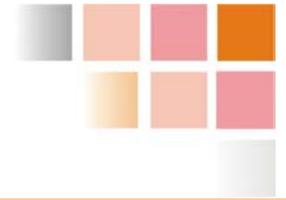


No. 280D

11.08.2004

# BOFAXE



## Vergewaltigung in Darfur: Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

### Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,  
LL.M.**

Researcher

[Noelle.quenivet@rub.de](mailto:Noelle.quenivet@rub.de)

Tel: +49.234.3227956

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

### Im Blickpunkt

#### **Amnesty International**

Darfur: Rape as a weapon of war: sexual violence and its consequences, AFR 54/076/2004, 19 July 2004

#### **Human Rights Watch**

Darfur destroyed: Ethnic Cleansing by Government and Militia Forces in Western Sudan, Vol. 16, No. 6(A), May 2004

Die jüngsten Ereignisse in Darfur (Sudan) haben wieder einmal unterstrichen, dass Vergewaltigung und andere Sexualdelikte als Mittel der ethnischen Säuberung eingesetzt werden. Eine der momentan am stärksten diskutierten Fragen ist, ob zur Zeit im Sudan ein Genozid stattfindet. Zum Beispiel hat das US Repräsentantenhaus eine Resolution angenommen, in der alle in Darfur begangenen Gräueltaten als "Genozid" bezeichnet werden. Dennoch hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, er habe noch nicht genug Beweise gesehen, um ihn zu überzeugen, dass in Darfur ein Genozid stattfindet. Aufgrund des Mangels an genauen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Intentionen der Täter (siehe insbesondere *Prosecutor v. Sikirica*, IStGHJ, Paragraph 89), ist es nicht möglich eine profunde Diskussion darüber zu führen, ob die in Darfur begangenen Sexualdelikte als Mittel des Genozids bezeichnet werden können. Gemäß Art. 7 (1) (g) IStGH-Statut, können die folgenden Taten unter den Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit subsumiert werden: Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere.

Auf der anderen Seite könnte man untersuchen, ob solche Akte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren sind. Obwohl Sudan das Statut des Internationalen Gerichtshofs nur unterzeichnet, nicht aber ratifiziert hat, kann man es dennoch anwenden, da seine Regelungen bezüglich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Gewohnheitsrecht angesehen werden können.

Nach Artikel 7 (1)(g) IGH-Statut fallen unter den Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit u.a. folgende Handlungen: Vergewaltigung [...] oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere". Verschiedene von Nichtregierungsorganisationen veröffentlichte Berichte deuten darauf hin, dass die gegen sudanesischen Frauen begangenen Sexualdelikte unter die verschiedenen Definitionen von Vergewaltigung fallen, wie sie von der Rechtsprechung internationaler Gerichte dargelegt werden (*Prosecutor v. Akayesu*, IStGHR, para. 597; und *Prosecutor v. Furundzija*, IStGHJ, para. 174) und in den Tatbeständen des IStGH ausgeführt werden.

Zusätzlich muß, nach Artikel 7 IStGH Statut, die Tat im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Den selben Berichten kann entnommen werden, dass die Ziele der sexuellen Übergriffe die weiblichen Teile der Zivilbevölkerung sind. Ob die Übergriffe ausgedehnter oder systematischer Natur sind, ist schwieriger zu bestimmen. Man müsste aufzeigen, dass Vergewaltigungen breit oder massenweise auftraten und dass sie organisiert waren. Die bloß vermehrte Häufung von Vergewaltigungsfällen erfüllt nicht das Kriterium "ausgedehnt oder systematisch", da Artikel 7 (2)(a) des IStGH-Statuts eindeutig verlangt, dass die Taten "in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation [vorgenommen werden], die einen solchen Angriff zum Ziel hat". Die Schwelle ist damit höher als die vom IStGHJ verwendete, der erklärte, dass das Vorliegen einer Praktik oder eines Plans eindeutig von Bedeutung sei, allerdings kein Element des Verbrechens darstelle (*Prosecutor v. Kunarac*, IStGHJ, para. 98). Dies bedeutet, dass um vom IStGH als Verbrechen gegen die Menschlichkeit charakterisiert zu werden, die Vergewaltigungen in der allgemeinen Vorgehensweise der Janjaweed Miliz und/ oder der Regierung des Sudan verankert sein müssen. Somit erscheint es als seien die Vergewaltigungen und anderen Sexualdelikte nicht das Ergebnis von Individuen oder individueller Gruppen sondern als seien sie Teil einer breiteren Praktik, die darauf ausgerichtet ist, Teile der sudanesischen Bevölkerung zu vertreiben und zu zerstören.

Des Weiteren sieht Artikel 7 des IStGH-Statuts vor, dass das Wissen um den Angriff, also dass der Täter sich bewusst war, dass seine/ ihre Tat Teil eines breiteren Angriffs war, aufgezeigt werden muss. Allerdings wird im Tatbestand betont, dass dieses Tatbestandsmerkmal nicht den Beweis voraussetzt, dass der Täter sich über alle mit dem Angriff zusammenhängende Details bewusst war. Aufgrund des Ausmaßes der Angriffe ist es schwer zu glauben, dass die Täter nicht wissen, dass die gleichen Taten in anderen Orten vorkommen und dass ihre Aktionen in das Grundgerüst eines allgemeinen Angriffs auf bestimmte Teile der Bevölkerung in Darfur fallen.

Als Ergebnis ist sicher, zu behaupten, dass, sollte der UN-Sicherheitsrat die Angelegenheit an den IStGH weiterleiten, die Täter der Vergewaltigungen und anderer Sexualdelikte ähnlicher Natur wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7 des IStGH-Statuts strafrechtlich verfolgt werden können.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**